Auszug aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Rindvieh des Vereins Ostfriesischer Stammviehzüchter – Ostfriesische Viehverwertung – Zucht- und Absatzgenossenschaft eG

Die Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Rindvieh liegen im Verkaufsbüro und im Sekretariat der VOST-Geschäftsstelle Leer zur Einsicht bzw. zur Mitnahme aus.

Jeder, der an dem Verkauf als Beschicker, Besucher oder Käufer teilnimmt, unterwirft sich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Besucher und Teilnehmer haften für Schäden, die sie, ihre Gehilfen oder ihre Tiere verursachen. Der VOST oder seine Beauftragten kommen für Beschädigungen nicht auf.

Bei gerichtlichen Streitigkeiten, die aus den Verkäufen bei den Veranstaltungen des VOST entstehen, ist erstinstanzlich das Amtsgericht Leer örtlich und sachlich zuständig.

Verkaufsbestimmungen

- 1. Die zum Verkauf aufgetriebenen Tiere werden vom VOST in Kommission übernommen und von ihm in seinem Namen für Rechnung der Mitglieder unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages verkauft.
 Bei Fällen von Gewährleistung durch den Verkäufer, Rücktritt des Käufers oder Schadenersatz werden die gezahlten Kosten und Gebühren nicht erstattet.
 Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten alle gebrauchte Sechen Gegenüber Unternehmen (Händler)
 - Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten als gebrauchte Sachen. Gegenüber Unternehmen (Händler, Landwirte) ist jegliche Haftung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 2. Die Herkunftsbestände der zum Verkauf gemeldeten Tiere müssen amtlich als tuberkulose- und brucellosesowie als leukoseunverdächtig anerkannt sein. Alle Verkaufstiere sind innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Verkaufstermin mit negativem Ergebnis auf BHV1 (AG) serologisch untersucht worden. Die BHV1-Feiheit ist entsprechend der BHV1- Bundesverordnung amtstierärztlich attestiert bzw. für BVD-AG in der HIT-Einzeltierdatei bestätigt. Im Übrigen gelten für die Zulassung die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen.
- Jeder Beschicker ist verpflichtet, ihm bekannte, wertmindernde M\u00e4ngel (z. B. Geb\u00e4rmuttervorfall, Nachgeburtsverhaltungen, Verletzungen, bei abgekalbten Tiere Schwermelkbarkeit sowie unrichtige oder unvollst\u00e4ndige Katalogangaben usw.) vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Vertrauenstierarzt bzw. der Verkaufsleitung mitzuteilen.
- 4. Vor dem Verkauf jedes Tieres werden gemeldete und bei der Gesundheitskontrolle durch den Vertrauenstierarzt festgestellte erhebliche M\u00e4ngel sowie unrichtige oder unvollst\u00e4ndige Katalogangaben bekannt gegeben.
- Ein freihändiger Verkauf vor und während der Veranstaltung ist nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann der VOST vom Beschicker eine Vertragsstrafe von bis zu 250,00 € verlangen.
- 6. Der VOST erhebt vom Käufer neben dem Zuschlagspreis folgende Gebühren: a. Weibliche Tiere: 2,25 % vom Zuschlagspreis + 2,25 % Entschädigungsprämie b. Bullen: 3 % vom Zuschlagspreis + 2,25 % Entschädigungsprämie Auf die vorstehende Summe (Zuschlagspreis zzgl. Kosten und Gebühren) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- Der Beschicker haftet für die Richtigkeit der im Katalog aufgeführten elterlichen Abstammung sowie für die übrigen zum Verkaufstier gemachten Angaben. Außerdem übernimmt er die Gewähr, dass der bei weiblichen Tieren angegebene Deck- bzw. Besamungsbulle stimmt. Die Gewährsfrist beträgt vier Wochen. Für Kälber und Jungrinder wird diese Frist bezüglich der Abstammung auf 33 Monate ausgedehnt. Dem Käufer ist gestattet, auf seine Kosten eine Abstammungskontrolle durch Blutgruppenbestimmung bei dem VOST zu beantragen. Bei Nachweis einer falschen Äbstammung mit erheblicher Bedeutung ist der Käufer berechtigt, den Kauf zu wandeln. Die Verkaufsleitung entscheidet als Gutachter verbindlich darüber, ob die Unrichtigkeit für den Käufer von erheblicher Bedeutung ist und stellt ansonsten den Minderwert fest. Reklamationen und Gewährleistungen sind ausgeschlossen, wenn die unrichtigen Angaben vor dem Ausbieten des Tieres berichtigt und bekannt gegeben worden sind. Für die Zuchttauglichkeit weiblicher Tiere und Jungrinder wird keine Garantie übernommen. Jungtiere, die aus einer zweigeschlechtlichen Zwillingsgeburt stammen, dürfen nicht zum Verkauf kommen. Wenn bei zur Zucht verkauften Kälbern im Käuferstall durch ein amtstierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass das Tier seit der Geburt zuchtuntauglich ist (z. B. Zwitter, Zwicke oder Freemartin) muss der Verkäufer (Beschicker) den Gesamtkaufpreis zzgl. Kosten für den Nachweis der Zuchtuntauglichkeit zurückzahlen. Das Tier bleibt dem Käufer als Entschädigung für die ihm entstandenen Aufzuchtkosten. Die Gewährfrist beträgt bezogen auf das Alter des Tieres 30 Monate.

- Bei schon vor dem Verkauf vorhandenen und nicht bekannt gegebenen erheblichen Mängeln haftet der Beschicker für den Minderwert des Tieres, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Entschädigungszahlungen abgedeckt sind. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Fehler, die vor dem Verkauf bekannt gegeben wurden. Dem Käufer wird dringend empfohlen, sich selbst insbesondere von der Euterbeschaffenheit des von ihm gekauften Tieres noch im Verkaufsstall zu überzeugen, da Eutererkrankungen jederzeit sehr plötzlich auftreten können. Im Streitfall wird der Vertrauenstierarzt zur Begutachtung herangezogen. Im Übrigen erfolgt der Verkauf wie gesehen, so dass für äußerlich sichtbare Mängel grundsätzlich keine Haftung übernommen wird. Bei laktierenden Tieren ist vom Verkäufer sicherzustellen, dass das letzte Melkintervall vor dem Verkauf
- entsprechend der Milchkuhleitlinie den Zeitraum von 15 Stunden nicht überschreitet. Laktierende Tiere sind vom Verkäufer bzw. dem beauftragten Betreuer auf dem Verkaufstag unmittelbar nach Verkauf auszumelken. 10. Schadensregulierung

In Anlehnung an einschlägig bekannte Versicherungsbedingungen übernimmt der VOST bei den Verkaufstieren die Abwicklung der Schadensregulierung und Entschädigungsleistungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. a. Transport- und Abkalbeentschädigung (80 %)

Für alle Verkaufstiere wird bei Verlust durch Tod oder Nottötung auf dem Transport vom Stall des

- Beschickers bis zum Stall des Käufers eine Entschädigungsleistung von 80 % gewährt. Bei allen tragenden Kühen und Rindern werden ferner die Verluste durch Tod oder Nottötung infolge des ersten nach dem Kauf erfolgenden Abkalbens bis zum zehnten Tag danach entschädigt. Für Leibesfrüchte sowie Kälber wird keine Entschädigung gezahlt. Die Entschädigung beträgt 80 % des Zuschlagspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und abzüglich des Verwertungserlöses. Der Käufer hat das Verkaufstier dem VOST zur Verwertung anzudienen. Untersuchungskosten und Folgeschäden werden nicht erstattet.
 - b. Tuberkulose-, Brucellose-, Leukose-Entschädigungsfall (100 %) Die nach Umstellung in amtlich als tuberkulose-, brucellose- sowie als leukoseunverdächtig anerkannten Bestände erkrankten oder auf amtstierärztliche Weisung auszumerzenden Tiere werden entschädigt.
 - Die Garantiefrist beträgt für Tuberkulose, Brucellose, Leukose vier Wochen ab Verkaufstermin. Die Garantieleistung im Fall des nicht negativen Ausfalls der Nachuntersuchung im Käuferstall innerhalb der Garantiefrist erstreckt sich auf die Erstattung von 100 % des Zuschlagspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und abzüglich des Verkaufserlöses. c. BHV1-Entschädigungsfall (80 %)
- Der Entschädigungsfall ist gegeben, wenn die serologische Untersuchung im Käuferstall ein positives
 - Ergebnis hat. Die Untersuchung (Probeentnahme) ist innerhalb von sechs Tagen nach dem Zuschlag vorzunehmen. Eine Nachuntersuchung kann veranlasst werden. Die Entschädigung beträgt 80 % des Zuschlagspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und abzüglich des Verwertungserlöses. Der Käufer hat das Verkaufstier dem VOST zur Verwertung anzudienen. Untersuchungskösten und Folgeschäden werden nicht erstattet.
 - d. Zuchttauglichkeitsentschädigung bei Bullen
 - Für alle Verkaufsbullen wird obligatorisch bei Schäden durch Deck- und Befruchtungsmängel eine Entschädigungszahlung gewährt. Die Gewährsfrist beträgt für Deckfähigkeit sechs Wochen und für die Befruchtungsfähigkeit vier Monate. Die Entschädigung beträgt 100 % bei einem Zuschlagspreis bis 1.000,00 € (ohne MwSt.), 90 % bei einem Zuschlagspreis von 1.001,00 bis 1.500,00 € (ohne MwSt.) und 80 % bei einem Zuschlagspreis über 1.500.00 € (ohne MwSt) abzüglich des Erlöses für die Verwertung des Tieres.
 - Eutergesundheit
 - Die Haftung beginnt nach erfolgter Euteruntersuchung auf dem Verkaufsplatz und gilt für sämtliche Rinder und Kühe, die am Verkaufstag sieben Monate und länger tragend sind. Der dauernde Ausfall eines oder mehrerer Euterviertel nach dem Abkalben infolge einer chronischen Erkrankung ist tierärztlich nachzuweisen. Die Haftung erlischt am zehnten Tag nach dem Abkalben mittags um 12.00 Uhr; sie hat keine Gültigkeit für Tiere, die später als zehn Wochen nach dem Verkaufstag abkalben. Die Entschädigung beträgt:
 - bei dauerndem Ausfall eines Euterviertels 20 %
 - bei dauerndem Ausfall zweier Euterviertel oder mehrerer Euterviertel 40 % vom Zuschlagspreis Diese Regelung tritt nicht in Kraft, wenn Euterviertel ausfallen, bei denen Mängel bei der Veranstaltung
 - offiziell bekannt gegeben worden sind.
- Soweit Schäden durch die vorgenannten Entschädigungsleistungen reguliert werden, gilt der Geschädigte als abgefunden. Minderwertschäden und Tierarztkosten sind nicht Gegenstand der Entschädigungsleistungen. Der VÖST hilft vermittelnd in Reklamationsfällen. Alle Streitigkeiten, die sich aus den auf den Veranstaltungen getätigten Geschäften ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Verkaufsleitung entschieden werden.